



Reglement

über die Benützung der Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Arni

1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient neben den aus der forstlichen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes entstehenden Bedürfnissen in erster Linie der Vermietung zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Die kommerzielle Nutzung (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgebühren, etc.) ist nicht gestattet.

2. Benützungsrecht

- a) Die Waldhütte steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten der Gemeinde Arni und Auswärtigen gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung.
- b) Die Verwaltungsorgane der Gemeinde (Gemeinderat, Kommissionen der Ortsbürgergemeinde) sowie der Forstbetrieb und der Hüttenwart (für Eigengebrauch) können die Waldhütte gratis benützen.

3. Benützungsgebühren

- a) Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission festgelegt.
- b) Die Benützungsgebühren betragen zur Zeit:

- für ortsansässige Benützer	Fr. 250.-- pro Tag
- für auswärtige Benützer	Fr. 350.-- pro Tag
- c) In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:
 - Benützung von Hauptraum, Küche, WC,
 - Benützung des Parkplatzes und der Feuerstelle bei der Waldhütte
 - Benützung des Mobiliars,
 - Benützung der Kücheneinrichtung inkl. Geschirrwaschmaschine,
 - Benützung des Geschirrs und des Essbestecks
 - Strom, Holz, Wasser

4. Mietvertrag

Für jede Benützung der Waldhütte ist ein Mietvertrag zu erstellen. Der Mietvertrag inkl. Anhang wird in zwei Exemplaren dem Mieter zugestellt. Ein Exemplar des Mietvertrages ist vom Mieter unterzeichnet zurückzusenden.

5. Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Nach jeder Benützung sind die Räumlichkeiten und die Einrichtungen (Mobiliar, Kücheneinrichtung, Geschirr, Gläser, Essbesteck, etc.) sowie die Umgebung der Waldhütte durch den Mieter zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Die Hausordnung, welche integrierender Bestandteil des Mietvertrages bildet, und die Anordnungen des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

Vereinen, anderen Körperschaften und Einzelpersonen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die neuerliche Benützung der Waldhütte verweigert werden.

6. Haftung

Die Benützer haften solidarisch für alle verursachten Schäden. Es kann aber auch jeder Einzelne für entstandene Schäden haftbar gemacht werden.

Die Ortsbürgergemeinde Arni als Eigentümerin lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Waldhütte entstehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.07.2006 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Der Gemeinderat kann dieses Reglement nach Rücksprache mit der Ortsbürgerkommission jederzeit abändern oder ergänzen.

Arni, 14. Mai 2012